

Verhalten

Die Schüler/innen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten [VO Schulordnung, § 1. (2)].

Die Schüler/innen haben die Schul- bzw. die Hausordnung einzuhalten [SCHUG § 43. (1)].

Die Schüler/innen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln [VO Schulordnung, § 4. (3)].

Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern/-innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt [VO Schulordnung, § 8. (1)].

Das Rauchen ist den Schülern/-innen in der Schule (inkl. Schulgelände), an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. [VO Schulordnung, § 9. (2)].

Erziehungsmittel

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler/innen hat der/die Lehrer/in in seiner/ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden [SCHUG § 47. (1)]:

a) bei positivem Verhalten des Schülers/der Schülerin:

Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin:

Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. behrendes Gespräch mit dem/der Schüler/in (auch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten), Verwarnung [VO Schulordnung, § 8. (1)].

Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten [SCHUG § 47. (3)].

Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers/der Schülerin stehen. Sie sollen dem/der Schüler/in einsichtig sein und eine die Erziehung fördernde Wirkung haben [VO Schulordnung, § 8. (2)].

Wenn ein/e Schüler/in seine/ihre Pflichten in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschülern/-innen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der/die Schüler/in von der Schule auszuschließen. Die Schulkonferenz hat einen Antrag auf Ausschluss des Schülers/der Schülerin an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem/der Schüler/in ist Gelegenheit zur Rechtfertigung, den Erziehungsberechtigten zur Stellungnahme zu geben [SCHUG § 49. (2)].



SCHULORDNUNG

Schulunterrichtsgesetz:

BGBI. Nr. 472/1986

idF BGBI. I Nr. 56/2003,

9. Abschnitt: Schulordnung, § 43-§ 50.

Verordnung über die Schulordnung:

BGBI. Nr. 373/1974

idF BGBI. Nr. 221/1996

Schulorganisationsgesetz:

BGBI. Nr. 242/1962

idF BGBI. I Nr. 77/2001; § 2.

Unterrichtsbesuch

Der Schüler/die Schülerin hat regelmäßig am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an schulbezogenen Veranstaltungen, für die er/sie angemeldet ist, teilzunehmen [VO Schulordnung, § 2. (2)].

Die Erziehungsberechtigten (im Fall der Eigenberechtigung die Schüler/innen) haben den/die Schulleiter/in im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Schülers/der Schülerin am Schulbesuch unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu verständigen [VO Schulordnung, § 7 und SCHUG §45. (3)].

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben
- c) bei Befreiung von Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen [SCHUG § 45. (1)].

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers/der Schülerin, der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers/der Schülerin bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin oder in der Familie; Ungangbarkeit des Schulweges usw. [SCHUG § 45. (2)].

Auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter/die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen [SCHUG § 45. (4)].

Wenn ein/e Schüler/in länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Schüler/in als vom Schulbesuch abgemeldet [SCHUG § 45. (5)].

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht hat der Schüler/die Schülerin dem Lehrer/der Lehrerin den Grund seiner/ihrer Verspätung anzugeben [VO Schulordnung, § 3. (1)] .

Organisatorisches

Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler/die Schülerin das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des/der aufsichtsführenden Lehrers/Lehrerin oder des Schulleiters/der Schulleiterin, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen [VO Schulordnung, § 2. (4)].

Inwieweit die Schüler/innen vor und nach dem Unterricht im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler/innen seitens der Schule erfolgt [VO Schulordnung, § 2. (6)]. Eine Beaufsichtigung darf für Schüler/innen ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler/innen entbehrlich ist [VO Schulordnung, § 2. (1)].

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers/der Schülerin, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen, sowie sonstige Veränderungen, die den/die Schüler/in betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der/die Schüler/in eigenberechtigt ist, trifft ihn/sie die Meldepflicht [VO Schulordnung, § 10].

Teilnahme am Unterricht

Die Schüler/innen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern [SCHUG § 43. (1); VO Schulordnung, § 1. (1)].

Aufgabe der österreichischen Schule

Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern/-innen der demokratischen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbstständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken [SCHOG § 2. (1)].

Die Schüler/innen haben am Unterricht in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen [VO Schulordnung, § 4. (1)].

Die Schüler/innen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten [VO Schulordnung, § 4. (2)].